

# RS Vwgh 1985/6/26 84/01/0067

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1985

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §56;

1. VwGG § 56 heute
2. VwGG § 56 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 56 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
4. VwGG § 56 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1021/79 B 4. Juli 1979 RS 1

## Stammrechtssatz

Erweist sich bei einer vom Verfassungsgerichtshof abgetretenen Beschwerde, dass der Beschwerdeführer klaglos gestellt wurde, ohne dass (überhaupt) ein Vorverfahren eingeleitet worden ist, so steht ihm ein Aufwandsatzanspruch nicht zu (Im Zusammenhang wird auch auf das Argument "innerhalb der ... gesetzten Frist" im § 56 VwGG 1965 hingewiesen). Erweist sich bei einer vom Verfassungsgerichtshof abgetretenen Beschwerde, dass der Beschwerdeführer klaglos gestellt wurde, ohne dass (überhaupt) ein Vorverfahren eingeleitet worden ist, so steht ihm ein Aufwandsatzanspruch nicht zu (Im Zusammenhang wird auch auf das Argument "innerhalb der ... gesetzten Frist" im Paragraph 56, VwGG 1965 hingewiesen).

## Schlagworte

Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß VwGG §55 Abs1 zweiter Satz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1984010067.X01

## Im RIS seit

31.01.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>